



An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Stubenring 1
1011 Wien

Wien, am 28.10.2011

post@ii3.bmwfj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Exekutionsordnung geändert werden

Der Verband Angestellter Apotheker Österreichs bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem im Betreff genannten Entwurf Stellung nehmen zu können.

Als berufliche Interessensvertretung einer Angestelltengruppe, die zu 88% aus weiblichen Angestellten besteht, ist das Thema „Kinderbetreuungsgeld“ ein wichtiger Teil der täglichen Beratungspraxis.

Die Anhebung der Zuverdienstgrenze zum einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld ist begrüßenswert, es ist aber nicht verständlich, warum die Zuverdienstgrenze zu den pauschalen Kinderbetreuungsgeldvarianten nicht ebenso angehoben wird. Viele Angestellte üben ihren Beruf in Teilzeit aus, somit kommt die einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeldvariante nur in den wenigsten Fällen in Frage.

In diesem Zusammenhang wollen wir noch darauf hinweisen, dass das Kinderbetreuungsgeld selbst seit seiner Einführung vor beinahe zehn Jahren noch kein einziges Mal erhöht wurde. Das hat zur Folge, dass die Kinderbetreuungsgeldbezieher, also Eltern von Kleinkindern, aufgrund des Kaufkraftverlustes (derzeit 3,6%! , seit der Einführung des Kinderbetreuungsgeldes ungefähr + 19%!) des Geldes mit immer weniger auskommen müssen.

Dies auch im Hinblick darauf, dass die Pauschalvergütung für Verwaltungsaufwendungen sehr wohl indiziert ist (siehe § 38 Kinderbetreuungsgeldgesetz).

Auf folgenden Berechnungsfehler bei den finanziellen Erläuterungen zur Einführung eines Pauschalzuschlages beim Zuverdienst wollen wir hinweisen:


Wenn davon ausgegangen wird, dass sich die Bezieherzahlen bei den selbständigen Erwerbstätigen erhöhen wird, darf der Ruhenszeitraum während des Wochengeldbezuges von acht bis zwölf Wochen nicht berücksichtigt werden, weil Selbständige normalerweise kein Wochengeld beziehen.

Nicht akzeptabel ist die Einführung einer „Kann“- Bestimmung in § 27 Abs 2 Kinderbetreuungsgeldgesetzes, wo bisher eine Informationspflicht des Bundesministeriums bestand.


Ebenfalls nicht zu akzeptieren ist aus unserer Sicht die Verpflichtung zum Ersatz der Verwaltungs- und Verfahrenskosten dem Krankenversicherungsträger gegenüber, wenn der Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten seitens des Kinderbetreuungsgeldbeziehers nicht nachgekommen wird.

Die Ersatzverpflichtung steht in keinem Verhältnis zu einer etwaigen Obliegenheitsverletzung des Kinderbetreuungsgeldbeziehers, da in Härtefällen schon leicht fahrlässiges Handeln Sanktionen auslösen kann.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme


Mag.pharm. Ulrike Mayer
Präsidentin




Mag.iur. Georg Lippay
Direktor